

Mindeststandards der Bundesagentur für Arbeit bei der Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Arbeitsgemeinschaften (Mindeststandards)

A. Vorbemerkung

Als Leistungsträger hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Verantwortung für die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Soweit die Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) wahrgenommen werden, trägt die BA als Mitglied der ARGE die Mitverantwortung für die Umsetzung. Sie trägt außerdem für die ihr übertragenen Aufgaben die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung.

In Ausführung ihrer Mitverantwortung für die Umsetzung hat sich die BA in der „Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II“ vom 1. August 2005 verpflichtet, auf Weisungen zur operativen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verzichten, wenn die ARGE von der BA definierte „Mindeststandards bei der Leistungserbringung“ für sich als verbindlich anerkennt.

In Ausführung ihrer Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung hat sich die BA in der Rahmenvereinbarung verpflichtet, Weisungen auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken, wenn die ARGE die von der BA definierten „Mindeststandards bei der Leistungserbringung“ für sich als verbindlich anerkennt.

Das verbindliche Anerkennen dieser Mindeststandards ist eine der Voraussetzungen, unter denen eine Stärkung der Geschäftsführung und der dezentralen Verantwortung nach der Rahmenvereinbarung möglich ist.

Die Mindeststandards stellen eine Verpflichtung der ARGE dar.

B. Die Mindeststandards

I. Mindeststandards zur Kundenfreundlichkeit der Leistungserbringung

Die Arbeitsgemeinschaft stellt sicher, dass

1. sie gut erreichbar ist. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die Arbeitsgemeinschaft durch eine Kombination örtlicher, zeitlicher und telefonischer Erreichbarkeit gewährleistet, dass jeder Bürger sein Anliegen binnen zwei Arbeitstagen vorbringen und klären kann; soweit eine abschließende Klärung nicht möglich ist, gilt der Mindeststandard als erfüllt, wenn mindestens eine qualifizierte Klärung des Anliegens eingeleitet wurde,
2. unverzügliche Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit ergriffen werden. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn durch die Arbeitsgemeinschaft
 - a) erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren innerhalb von einer Woche, die übrigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung beraten werden (Erstberatung mit Profiling),
 - b) mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren innerhalb von drei Wochen, mit den übrigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen innerhalb von acht Wochen ab Antragstellung eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen wird, wenn nicht ein atypischer Sachverhalt vorliegt,

- c) erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Eingliederungsvereinbarung eine Arbeit, Ausbildung, Ausbildungsvorbereitung, Weiterbildung, Arbeitsgelegenheit angeboten wird,
3. die mit der Erbringung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeit verbundenen Arbeiten sachgerecht (insbesondere zügig, richtig und akzeptiert) erledigt werden. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die Arbeitsgemeinschaft
- a) den für sie maßgebenden Zielvereinbarungswert über den Zeitraum vom Vorliegen vollständiger Anträge auf Leistungen zum Lebensunterhalt bis zur Entscheidung über die Anträge um nicht mehr als 10 v.H. verfehlt,
 - b) ein Kundenreaktionsmanagement eingerichtet hat, das eine sachgerechte Auseinandersetzung mit Kundenanliegen in der Regel innerhalb von zwei Wochen gewährleistet, und über das der Geschäftsführer der ARGE die Trägerversammlung entsprechend den Mindeststandards über Berichtspflichten informiert,
4. mit anderen Einrichtungen und Stellen zusammengearbeitet wird. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die ARGE die Verfahren an den Schnittstellen mit folgenden Dritten geregelt hat:
- Agenturen für Arbeit,
 - Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften,
 - andere Sozialleistungsträger.

II. Mindeststandards zur Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung

Die Arbeitsgemeinschaft stellt die Rechtmäßigkeit und den Erfolg der Leistungserbringung sowie die Rechtmäßigkeit der Mittelverwendung sicher. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die Arbeitsgemeinschaft mindestens

- a) ein Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet hat, das die Ordnungsmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung auf der Grundlage der Geschäftsanweisungen SGB II sicherstellt und bei überdurchschnittlichen Fehlerquoten Maßnahmen zur Verminderung vorsieht,
- b) der Agentur für Arbeit auf Anforderung zeitnah Auskünfte über in ihrem Auftrag erbrachte und zu erbringende Leistungen erteilt und Unterlagen vorlegt sowie örtliche Prüfungen ermöglicht, die eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung im Einzelfall zulassen,
- c) die Daten für die SGB II – Berichterstattung nach den §§ 53, 54 SGB II gem. § 51b SGB II zeitnah, vollständig und korrekt erhoben, gepflegt und geliefert werden.

III. Mindeststandards zu Berichtspflichten der ARGE-Geschäftsführung

Die Arbeitsgemeinschaft stellt sicher, dass die Trägerversammlung regelmäßig die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Berichte erhält. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn der Geschäftsführer der ARGE den Leistungsträgern in der Trägerversammlung mindestens

- a) halbjährlich über die Ergebnisse und Analysen des Benchmark sowie eingeleiteter und durchgeführter Maßnahmen zur Verbesserung des Rankings berichtet,
- b) auf Anforderung zeitnah Auskünfte aus dem Controlling und der Statistik erteilt und die maßgebenden Unterlagen vorlegt,
- c) halbjährlich über die Ergebnisse des Kundenreaktionsmanagements, ihrer Analyse und daraus gefolgerten Maßnahmen berichtet.

IV. Übergangsregelung

Die Erreichung der Mindeststandards ist von den Möglichkeiten der Arbeitsgemeinschaften abhängig. Solange insbesondere eine zufrieden stellende Unterstützung durch Informationstechnik noch nicht realisiert ist oder von der ARGE nicht zu vertretende Qualifizierungsdefizite bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bestehen, kann darin ein Rechtfertigungsgrund für das Verfehlen von Mindeststandards liegen. Defizite bei der Einhaltung von Mindeststandards werden im Rahmen der qualitätsorientierten Leistungserbringung und weiterer Unterstützungsangebote der Träger vor dem Hintergrund eventuell bestehender Rechtfertigungsgründe in der Trägerversammlung erörtert.

V. Unterrichtung der Agentur für Arbeit über die Maßnahmen zur Einhaltung der Mindeststandards

Die Arbeitsgemeinschaft unterrichtet die Leistungsträger über die zur Einhaltung der Mindeststandards getroffenen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen. Sie unterrichtet unverzüglich, falls Maßnahmen zur Verminderung der Fehlerquote oder zur Verbesserung der Erreichung der Mindeststandards erforderlich sind, über die Gründe und die vorgesehenen Maßnahmen.

C. Auswirkungen der Nichteinhaltung der Mindeststandards

Eine Anerkennung der Mindeststandards liegt nicht mehr vor, wenn die ARGE wiederholt, schwer und ohne Rechtfertigungsgrund gegen sie verstößt. Verstöße gegen die Mindeststandards werden in der Trägerversammlung beraten. Hat die Agentur für Arbeit die ARGE schriftlich auf die Folgen eines weiteren schweren und nicht gerechtfertigten Verstoßes hingewiesen und verstößt die ARGE innerhalb eines Jahres nach diesem Hinweis erneut schwer und ohne Rechtfertigungsgrund gegen die Mindeststandards, kann die Agentur für Arbeit die ARGE mit Zustimmung der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit nach vorheriger Unterrichtung der Zentrale der BA und des BMWA von den Vergünstigungen der Rahmenvereinbarung ausschließen.